

Stand 18.01.2021

Quelle: <https://www.allianz-reiseversicherung.de/hilfe-und-service/coronavirus-info.html#>

## **Allgemeine Fragen zur Reiserücktrittsversicherung mit Corona-Leistungen**

### **Sind Versicherungsfälle aufgrund von Epidemien und Pandemien versichert?**

Grundsätzlich nicht. Wir leisten aber weiterhin bei Reiserücktritt, Reiseabbruch und im Rahmen der Reise-Krankenversicherung, wenn eine COVID-19 Erkrankung oder eine andere epidemische oder pandemische Erkrankung diagnostiziert wird, auch wenn wir allgemein einen Ausschluss von Pandemien und Epidemien einführen. Das haben wir jetzt klarer in unseren Versicherungs-Bedingungen herausgestellt.

### **Definition Epidemie**

Eine Epidemie ist eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde in Ihrem Wohnsitzland oder an Ihrem Reiseziel als Epidemie eingestuft wurde.

### **Definition Pandemie**

Eine Pandemie ist eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde in Ihrem Wohnsitzland oder an Ihrem Reiseziel als Pandemie eingestuft wurde.

### **Definition Persönliche Quarantäne**

Anordnung einer öffentlichen Behörde aufgrund des Verdachtes, dass Sie mit einer ansteckenden Erkrankung (einschließlich einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung wie COVID-19) in Berührung gekommen sind. Unter Quarantäne verstehen wir eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern.

Neu seit 1.9.2020 ist die Kostenübernahme bei persönlicher Quarantäne beim Reiserücktritt-Basisschutz, Reiserücktritt-Vollschutz und Reiserücktritt-Vollschutz Plus (jeweils Tarife für eine Reise) und ab 9.12.2020 auch beim Jahres-Reiserücktritt-Basisschutz, Jahres-Reiserücktritt-Vollschutz und Jahres-Reiserücktritt-Vollschutz Plus. Kunden sind auch dann versichert, wenn eine persönliche Quarantäne angeordnet wird, die versicherte(n) Person(en) aber selbst nicht erkrankt ist / sind. Dies gilt sowohl für Stornierungen im Rahmen der Reiserücktritt-Versicherung, als auch bei Reiseabbruch, falls eine persönliche Quarantäne am Urlaubsort angeordnet wird, die zu einer Verlängerung des Aufenthaltes führt. Wir leisten

außerdem weiterhin bei Reiserücktritt, Reiseabbruch und im Rahmen der Reise-Krankenversicherung, wenn eine COVID-19 Erkrankung oder eine andere epidemische oder pandemische Erkrankung diagnostiziert wird, auch wenn wir allgemein einen Ausschluss von Pandemien und Epidemien eingeführt haben. Das haben wir jetzt klarer in unseren Versicherungs-Bedingungen herausgestellt.

### **Was ändert sich durch den neuen allgemeinen Epidemie- und Pandemie-Ausschluss?**

Der Versicherungsschutz bleibt grundsätzlich unverändert. Wir leisten weiterhin bei Reiserücktritt, Reiseabbruch und im Rahmen der Reise-Krankenversicherung, wenn eine COVID-19 Erkrankung oder eine andere epidemische oder pandemische Erkrankung diagnostiziert wird, auch wenn wir allgemein einen Ausschluss von Pandemien und Epidemien einführen. Wir haben das jetzt klarer in unseren Versicherungs-Bedingungen herausgestellt.

### **Kommt es aufgrund der neuen Corona-Leistungen zu einer Änderung der Versicherungs-Beiträge?**

Unsere innovative, risikobasierte Beitrags-Berechnung wurde auf diesen erweiterten Versicherungsschutz (= Corona-Leistungen) angepasst.

### **Für welche Produkte gelten die neuen Corona-Leistungen?**

Seit 01.09.2020 für den Reiserücktritt-Basisschutz, Reiserücktritt-Vollschutz und Reiserücktritt-Vollschutz Plus (jeweils Tarife für eine Reise) und ab 9.12.2020 auch für den Jahres-Reiserücktritt-Basisschutz, Jahres-Reiserücktritt-Vollschutz und Jahres-Reiserücktritt-Vollschutz Plus.

### **Gelten die neuen Regelungen für bereits bestehende und neu abgeschlossene Versicherungen?**

Wie schon bisher leisten wir weiterhin bei Reiserücktritt, Reiseabbruch und im Rahmen der Reise-Krankenversicherung, wenn eine COVID-19 Erkrankung oder eine andere epidemische oder pandemische Erkrankung diagnostiziert wird, auch wenn wir jetzt allgemein einen Ausschluss von Pandemien und Epidemien eingeführt haben. Für neue Versicherungsabschlüsse haben wir das jetzt auch klarer in unseren Versicherungs-Bedingungen formuliert. Nur für Neuabschlüsse von Reiserücktritt-Basisschutz, Reiserücktritt-Vollschutz und Reiserücktritt-Vollschutz Plus ab dem 01.09.2020 (jeweils Tarife für eine Reise) und ab 9.12.2020 auch für Neuabschlüsse von Jahres-Reiserücktritt-Basisschutz, Jahres-Reiserücktritt-Vollschutz und Jahres-Reiserücktritt-Vollschutz Plus besteht Versicherungsschutz bei einer persönlichen Quarantäne.

**Die Teilnehmer einer Reisegruppe haben jeweils einen neuen Reiseschutz mit Corona-Leistungen abgeschlossen. Nach Ankunft im Reiseland erkranken zwei Personen der Reisegruppe an COVID-19. Vor Ort wird entschieden, dass nicht nur die beiden nachgewiesenen Fälle, sondern die gesamte Reisegruppe vorsorglich das Hotel nicht mehr verlassen darf, also unter Quarantäne gestellt wird. Wird dies für alle Reiseteilnehmer als persönliche Quarantäne gewertet und ist somit versichert?**

Ja, es besteht Versicherungsschutz, wenn die Quarantäne von einer öffentlichen Behörde für jede Person der Reisegruppe aufgrund des Verdachtes, dass diese jeweils mit einer ansteckenden Erkrankung in Berührung gekommen ist, angeordnet wird. Dies trifft auch zu, wenn ein beliebiger Hotelgast Auslöser für die Quarantäne-Anordnung ist.